

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV09/2011-465
Gemeinde Bobitz		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	18.10.2011
		Einreicher:	Bürgermeister
Bestätigung des Planentwurfs für den Umbau bzw. Neubau der Kindertagesstätte Bobitz für den Bauantrag			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	02.11.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	
Ö	21.11.2011	Gemeindevertretung Bobitz	
Ö	01.02.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	
Ö	13.02.2012	Gemeindevertretung Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Entwurfsplanung des Architekten Herrn Willert vom Architekturbüro stadt+haus aus Wismar als Bauprogramm und für die Beantragung der Baugenehmigung.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bobitz möchte den ehemaligen Fachtrakt der Schule sanieren und zu einem Kindergarten mit 51 Plätzen und einem Hort mit 66 Plätzen umbauen. In einem neu zu errichtenden Anbau sollen 18 Krippenplätze, eine Aula und Personalräume entstehen. Mit der Planung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2011 Herr Dipl. Ing. Architekt Jörn Willert beauftragt. Der vorliegende Entwurf entstand im Ergebnis von Abstimmungen mit der Kita-Leitung.

Entsprechend der Kostenberechnung vom 11.08.2011 betragen die Gesamtkosten der Maßnahme 2.143.069,02 €. Die beantragten Zuwendungen im Rahmen des Programms zur „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in M-V“ wurden mit dem möglichen Höchstbetrag i.H.v. 500.000,00 € bewilligt. Über die darüber hinaus beim Innenministerium beantragten Sonderbedarfszuweisungen wurde noch nicht abschließend entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Umbau/Neubau Kita Bobitz – Entwurf

Lageplan

Grundriss Erdgeschoss

Grundriss 1. Obergeschoss

Grundriss 2. Obergeschoss

Ansichten

Schnitte

Raumprogramm

Die geänderten Unterlagen werden zur Sitzung nachgereicht

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	